

Rechtssichere Praxis-Webseite und Social-Media-Accounts

# Impressum und weitere Pflichtangaben

Wer die Praxis-Webseite auf der einen Seite sorglos mit Inhalten füllt und auf der anderen Seite Pflichtangaben unterlässt, riskiert Abmahnungen und Bußgelder. In unserer Serie "Rechtssichere Praxis-Webseite und Social-Media-Accounts" stellen wir Ihnen die wichtigsten Punkte vor, auf die Sie bei der Gestaltung achten sollten. Den Anfang machen Pflichtangaben auf einer Webseite.

In der heutigen Zeit informieren sich viele Patienten online über Ärzte und deren Behandlungsspektren. Als Praxis über einen eigenen Webauftritt und Social-Media-Accounts wie Facebook, Instagram oder Twitter zu verfügen, ist daher heute keine Ausnahme mehr, sondern ein Muss, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Als Praxisinhaber müssen sich Ärzte über ihre eigentliche berufliche Tätigkeit hinaus darum kümmern, ihre "virtuelle Praxis" rechtssicher zu gestalten, um nicht gegen Datenschutz-, Berufs- oder Wettbewerbsrecht zu verstoßen. Dies ist aufgrund der Fülle gesetzlicher Regelungen gar nicht so einfach.

## Impressumspflicht auf Webseite und Social-Media Account

Bei der eigenen Webseite sollte ein besonderes Augenmerk auf ein vollständiges Impressum gelegt werden. Dieses offenbart meist auf den ersten Klick, ob die wesentlichen Informationen, welche sich aus § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) sowie § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag

(RStV) ergeben, vollständig angegeben werden und ist daher ein Einfallstor für mögliche Beanstandungen.

#### Standort des Impressums

Abgesehen vom korrekten und vollständigen Inhalt muss das Impressum leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Hierzu zählt, dass der Nutzer nach der "Zwei-Klick-Regel" zum Impressum gelangt. Das bedeutet, dass nur zwei Klicks zwischen dem Aufruf der Startseite bis zum Aufrufen des Impressums nötig sein dürfen.

Leicht erkennbar ist das Impressum dann, wenn es unter dem Reiter "Impressum" oder "Kontakt" zu finden und so platziert ist, dass man das Impressum typischerweise an dieser Stelle der Webseite erwartet.

#### Inhaltliche Vorgaben des **Impressums**

Das Impressum muss darüber hinaus bestimmte Pflichtangaben enthalten. Bei Berufen, die wie Mediziner einer gesonderten Zulassung bedürfen, gehen diese Angaben über die gängigen Informationen eines Webseitenbetreibers weit hinaus.

- ▶ Vor- und Nachnamen des Praxisinhabers oder der Gesellschaft, die die Praxis betreibt (ergänzend die Rechtsform sowie die Vertretungsbefugnis, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt):
- ► Anschrift und Kontaktmöglichkeit, wodurch eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) möglich ist;
- ▶ Berufsbezeichnung "Arzt" sowie der Staat, in dem die Berufsbezeichnung erlangt wurde; die Facharztbezeichnung kann ergänzt werden;
- ► zuständige Aufsichtsbehörde, die Landesärztekammer sowie eine Verlinkung zur Berufsordnung und zum Heilberufsgesetz;
- ► zuständige Kassenärztliche Vereini-
- ► Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStID), wenn die Praxis über eine solche verfügt; relevant nur für nicht medizinisch indizierte Behandlungen, die der Umsatzsteuer unterliegen.

Wenn Ihre Webseite auch über redaktionelle Inhalte verfügt, was bei den meisten Webseiten der Fall sein wird, muss gemäß § 55 Abs. 2 RStV ein Verantwortlicher für den Inhalt der Webseite, mit Namen und Anschrift, genannt werden. Das kann der Praxisinhaber sein, muss es aber nicht.

#### Impressumspflicht auch für Facebook & Co.

Die Impressumspflicht gilt grundsätzlich auch für Social-Media-Accounts wie Facebook, Instagram oder Twitter. Sobald eine geschäftsmäßige Nutzung stattfindet, egal ob als Blog oder als Social-Media-Profil, wird ein Impressum benötigt. Etwas anderes gilt nur, wenn die Plattform ausschließlich für private Zwecke genutzt wird.

Bei Facebook wird das Impressum unter dem Reiter "Info" geführt. Wir empfehlen in diesem Bereich einen eigenen Punkt "Impressum" zu ergänzen und das Webseiten-Impressum dort einzusetzen.

Tipp: Da es bei den Social-Media-Accounts oft aus Platzgründen schwierig ist, alle erforderlichen Angaben einzubinden, sollte, um auf Nummer sicher zu gehen, am Ende des Webseiten-Impressums zum Beispiel folgender Hinweis angebracht werden: "Das Impressum gilt auch für folgende Onlinepräsenzen: (z.B. Facebook, YouTube oder Instagram)".

#### Weitere Pflichtinformationen für größere Praxen

Bei Praxen und Gesundheitseinrichtungen von mehr als zehn Mitarbeitern ist es mit dem Impressum nicht getan, es müssen darüber hinaus weitere Angaben auf der Webseite gemacht werden. Auch wenn diese Informationen nicht zwingend im Impressum stehen müssen, sind sie aufgrund der Übersichtlichkeit dort gut aufgehoben:

#### Datenschutzbeauftragter

Verfügt die Praxis aufgrund der Anzahl an Mitarbeitern über einen Datenschutzbeauftragten, muss dessen Funktions-E-Mail-Adresse, unter der man den Beauftragten erreicht, genannt werden. Unter einer Funktionsadresse sind solche Mailadressen zu verstehen, die E-Mails an ein eigens dafür eingerichtetes Postfach zustellen können und für das es eine verantwortliche Person gibt.

## Beauftragter für Medizinproduktesicherheit

Was die Wenigsten wissen: In Praxen mit mehr als 20 Beschäftigten muss zudem eine sachkundige und zuverlässige Person mit medizinischer, naturwissenschaftlicher, pflegerischer, pharmazeutischer oder technischer Ausbildung als Beauftragter für Medizinproduktesicherheit bestimmt werden. Auf der Internetseite muss auch deren Funktions-E-Mail-Adresse bekannt gemacht werden. Hierfür eignet sich ebenfalls am besten das Impressum.

# Hinweis auf das

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Ein unbeliebtes Thema ist der Hinweis auf das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch bestimmte anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen. Auf der Webseite einer Praxis oder Gesundheitseinrichtung sollte ein kurzer Hinweis stehen, ob oder falls nicht, diese an

einem Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teilnehmen. Dies kann zum Beispiel so lauten: "Bitte beachten Sie, dass die Praxis XY an einem Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstellen gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht teilnimmt."

Auch hier gibt es eine Kleinunternehmerregelung: Von der Informationspflicht ausgenommen ist eine Praxis, die zehn oder weniger Personen beschäftigt.

Zwar umfasst die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Gesundheitsdienstleistungen, vorsorglich wird jedoch empfohlen, dennoch die oben stehenden Informationen aufzunehmen.

#### **Fazit**

Auch wenn es sich bei den Pflichtangaben auf einer Webseite oft um leidige Themen handelt: Wenn einmal alle Daten zusammengetragen sind, ist die Umsetzung schnell erledigt und man gibt möglichen Abmahnungen von Mitbewerbern keine Angriffsfläche, sodass empfindliche Bußgelder vermieden werden.



Catharina Thenert

Rechtsanwältin Sozietät HGA Hartmannsgruber Gemke Argyrakis Rechtsanwälte Partnerschaft mbB August-Exter-Str. 4 81245 München

In ästhetische dermatologie & kosmetologie 4/2019 folgt Teil 2 der Serie: Zulässige Inhalte auf Praxis-Webseite und Social-Media-Accounts